



17. JAHRGANG Nr. 1, Halle (Saale) 23.02.2018

AMTSBLATT

BURG GIEBICHENSTEIN KUNSTHOCHSCHULE HALLE

INHALT

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 24.01.2018.....	2
Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungs-, Aufnahmeprüfungs- und Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Master-Studiengänge im Fachbereich Design vom 24.01.2018	2
Satzung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 24.01.2018.....	3

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 24.01.2018

Aufgrund der §§ 67 Abs. 2, 62 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.05.04 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert am 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 45) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Grundordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle hat der Senat am 24.01.16 folgende Satzung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle beschlossen.

Artikel I

Die Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle vom 25.01.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 6. Jg. Nr. 1 vom 31.02.2006, wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird der Name „Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle“ geändert in „Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle“.
2. In § 3, Absatz 1, wird der Satz 3 „Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen sowie Vertreter und Vertreterinnen eines Wahlvorschlages und deren Stellvertretende können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses sein.“ gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Sie wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 24.01.2018.

Halle, den 24.01.2018

Prof. Dieter Hofmann
Rektor

Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungs-, Aufnahmeprüfungs- und Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Master-Studiengänge im Fachbereich Design vom 24.01.2018

Aufgrund des § 27 i.V.m. §§ 67 und 77 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.12.10 (GVBl. LSA S. 600) hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungs-, Aufnahmeprüfungs- und Studienordnung für die Master-Studiengänge des Fachbereiches Design beschlossen.

Artikel I

Die Prüfungs-, Aufnahmeprüfungs- und Studienordnung für die Master-Studiengänge des Fachbereiches Design vom 04.07.2012, veröffentlicht im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, 11. Jg., Nr. 3, vom 14.09.2012, der ersten Änderungssatzung, verabschiedet am 05.12.2012 und im Amtsblatt der Hochschule im 11. Jahrgang, Nr. 5 vom 06.12.2012 veröffentlicht, zuletzt geändert mit der sechsten Änderungssatzung, verabschiedet am 31.05.2018 und im Amtsblatt der Hochschule im 16. Jahrgang, Nr. 3 vom 12.08.2017 veröffentlicht, wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung nebst Anlagen wird der Name des Masterstudienganges „Product Design and Applied Art (Porcelain, Ceramics and Glass)“ umbenannt in „Product Design and Design of Porcelain, Ceramics and Glass“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereiches Design vom 17.01.2018 und des Senates vom 24.01.2018.

Halle, den 24.01.2018

Prof. Dieter Hofmann
Rektor

Satzung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 24.01.2018

Aufgrund der §§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 3 und 67, Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.05.04 (GVBl. LSA S. 256, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16.07.2010 GVBl. LSA S. 436) hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind in der Praxis tätige Fachleute, die an einer Hochschule nebenberuflich ausgewählte Lehraufgaben übernehmen.

(2) Die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle kann Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen, sofern diese die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach § 35 Abs. 2 bis 6 HSG LSA erfüllen und an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle nicht im Hauptamt beschäftigt sind. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin bzw. den Rektor.

(3) Die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor sind Angehörige der Hochschule; sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle und sind berechtigt, die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ zu führen. Mit der Bestellung wird ein Beamten- oder privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis nicht begründet, § 47 Abs. 1, S. 7.

(4) Die Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor erfolgt in der Erwartung, dass die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor eine enge Verbindung zur Hochschule pflegt, einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebotes leistet und sich auf Wunsch des zuständigen Fachbereiches in ihrem bzw. seinem Fachgebiet an Prüfungen und an der Forschung beteiligt. Nach § 47 Abs. 1, S. 2 und 3 HSG LSA sollen sie Lehrveranstaltungen in ihrem bzw. sei-

nem Fachgebiet von in der Regel zwei Semesterwochenstunden unentgeltlich durchführen.

§ 2

Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor

(1) Die Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor erfolgt auf der Grundlage eines begründeten Vorschlages des zuständigen Fachbereiches und erfordert einen Beschluss des Senates. Dem Vorschlag muss eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen bzw. dem Vorgeschlagenen beigelegt sein. Hierfür sind jeweils zwei Gutachten von Professorinnen bzw. Professoren des betreffenden Fachs, von denen in der Regel eine bzw. einer nicht der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle angehören soll, einzuholen und dem Vorschlag beizufügen. Weiterhin ist das Fachgebiet der Honorarprofessur zu benennen. Der Vorschlag ist der Rektorin bzw. dem Rektor zur weiteren Befassung und Veranlassung zuzuleiten. Die Bestellung kann befristet werden.

(2) Folgende weitere Unterlagen sind beizufügen:

1. Fachbereichsbeschluss,
2. ein Lebenslauf der Kandidatin bzw. des Kandidaten mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen, künstlerischen oder gestalterischen Werdegangs,
3. Nachweise der Kandidatin bzw. des Kandidaten über die Erfüllung der Bestellungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 2 bis 6 HSG LSA in Form amtlich beglaubigter Kopien,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten und Vorträge bzw. der Publikationen, Ausstellungen oder Projekte und der bisherigen Lehrtätigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

§ 3

Erlöschen und Widerruf der Honorarprofessur

(1) Die Eigenschaft als Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor erlischt gemäß § 47 Abs. 3 HSG LSA

1. durch schriftlich erklärten Verzicht,
2. durch Einweisung in eine Planstelle an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle als Professorin bzw. Professor,
3. durch die Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin bzw. einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

Weiterhin tritt ein Erlöschen durch Ablauf der Befristung nach § 2 Abs. 1, S. 6 ein.

(2) Die Bestellung kann vom Senat unbeschadet der §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden,

1. wenn aus Gründen, die die Person zu vertreten hat, länger als zwei Semester keine Lehrtätigkeit an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle ausgeübt wurde, es sei denn, sie hat das 62. Lebensjahr schon vollendet;
2. wenn eine Handlung begangen wurde, die bei einer Beamtin bzw. einem Beamten in einem Disziplinarverfahren mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte;
3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin bzw. einem Beamten die Nichtigkeit oder die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten zur Folge hätte.

(3) Vor dem Widerruf nach Abs. 2 sind die bzw. der Betroffene und der zuständige Fachbereich anzuhören. Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“.

§ 4

Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“

(1) Der Senat entscheidet auf Antrag eines Fachbereiches darüber, einer Person, die in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Lehre tätig ist, die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ zu verleihen, wenn diese sich durch hervorragende künstlerische oder wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnet hat, die denjenigen einer Professorin bzw. eines Professors vergleichbar sind, und diese in der Regel seit mindestens vier Jahren erfolgreich selbständig an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle oder einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule gelehrt hat. Die Verleihung erfolgt durch die Rektorin bzw. den Rektor der Hochschule.

Dem Vorschlag muss eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen bzw. des Vorgeschlagenen beigefügt sein. Hierfür sind jeweils zwei Gutachten von Professorinnen oder Professoren des betreffenden Faches, von denen mindestens eine bzw. einer nicht der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle angehören soll, einzuholen und dem Vorschlag beizufügen. Die Gutachten sollen

insbesondere darüber Auskunft geben, ob sich die Person in Forschung und Lehre bewährt hat. Der Vorschlag des Fachbereiches ist der Rektorin bzw. dem Rektor zur weiteren Befassung und Veranlassung zuzuleiten. Die akademischen Rechte und Pflichten der Person werden durch die Verleihung der Bezeichnung nicht berührt.

(2) Folgende weitere Unterlagen sind dem Vorschlag beizufügen:

1. Fachbereichsbeschluss,
2. ein Lebenslauf der Kandidatin bzw. des Kandidaten mit Darstellung des beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Werdegangs (einschließlich amtlich beglaubigter Kopien von Zeugnissen und Urkunden),
3. ein Verzeichnis der Ausstellungstätigkeit bzw. der Projekte, der Publikationen, etc. und der bisherigen Lehrtätigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

§ 5

Erlöschen, Widerruf und Ruhen der Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“

(1) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber der Rektorin bzw. dem Rektor zu erklären ist,
2. durch Ernennung zur Professorin bzw. zum Professor an einer anderen Hochschule,
3. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin bzw. eines Beamten den Verlust des Beamtenrechtes zur Folge hätte,
4. sobald diese bzw. dieser aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Aufgaben in der Lehre und Forschung an der BURG ausgeübt hat, es sei denn, sie bzw. er hat das 62. Lebensjahr vollendet.

(2) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ kann vom Senat unbeschadet der §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden,

1. wenn eine Handlung begangen wurde, die bei einer Beamtin bzw. einem Beamten in einem Disziplinarverfahren mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
2. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin bzw. einem Beamten die Nichtigkeit oder die Rücknahme der

Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten zur Folge hätte.

(3) Vor dem Widerruf nach Abs. 2 sind die bzw. der Betroffene und der zuständige Fachbereich anzuhören. Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Verleihung der Bezeichnung erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“.

§ 6

Allgemeine Verfahrensregelung

Zur Vorbereitung aller nach dieser Satzung vom Senat zu treffenden Beschlüsse erfolgt eine Vorprüfung durch das Rektorat. Nach positiver Prüfung veranlasst das Rektorat die Befassung im Senat.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft.

Halle, den 24.01.2018

Prof. Dieter Hofmann
Rektor

Herausgeber:
BURG GIEBICHENSTEIN
Kunsthochschule Halle
- Die Kanzlerin -
Neuwerk 7, 06108 Halle

Postanschrift:
06003 Halle
Tel.: (0345) 7751-50
Fax: (0345) 7751-522
e-mail: kanzlerin@burg-halle.de

Kontakt:
BURG GIEBICHENSTEIN
Kunsthochschule Halle
Redaktion Amtsblatt, Karstin Kirchner
Neuwerk 7, 06108 Halle

Postanschrift:
06003 Halle
Tel.: (0345) 7751-530
Fax: (0345) 7751-522
e-mail: kirchner@burg-halle.de